



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 13

08.07.2013

Dritte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang *Medien in der Bildung* vom 2. August 2010

Vom 8. Juli 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S. 1) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2013 und der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 26. Juni 2013 die nachfolgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang Medien in der Bildung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 8. Juli 2013 seine Zustimmung erteilt. Der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg hat am 8. Juli 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang *Medien in der Bildung* vom 2. August 2010

1. In „A. Allgemeiner Teil“ wird in § 9 Abs. 2 folgender Satz 3 ergänzt:
„Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.“
2. In „A. Allgemeiner Teil“ erhält § 11 Abs. 1 die folgende Fassung:
„Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Portfolios oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren).“
3. In „A. Allgemeiner Teil“ erhält § 11 Abs. 4 die folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfungsleistungen von Modulen mit einem Umfang von mehr als 20 Credits sowie schriftliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt jeweils entsprechend.“
4. In „A. Allgemeiner Teil“ erhält § 17 die folgende Fassung:

„§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Master-Arbeitanerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende Master-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Master-Arbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.“

5. a) In „A. Allgemeiner Teil“ wird nach § 17 als neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Credits in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, im Besonderen Teil aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.“

b) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen und Querverweise ist entsprechend anzupassen.

6. In „B. Besonderer Teil“, bisheriger § 29 Abs. 3, wird nach „PA = Praktische Arbeit“ eingefügt: „PF = Portfolio“.
7. In „B. Besonderer Teil“, bisheriger § 30 Abs. 5 Ziffer 2 wird die Angabe der Modulkennziffer geändert von „MiB 4/15“ zu „MiB 4/13“.
8. In „B. Besonderer Teil“, bisheriger § 30 Abs. 7 erhält der Studienplan die folgende Fassung:

„Studienplan Master-Studiengang *Medien in der Bildung*“

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G	
1	MiB 1/1 Praxisfelder der Medien in der Bildung	6	PH	Medien in der Bildung – Berufliche Perspektiven	S	2	30	30	BE	---	
			PH & HSO	Entwurf, Entwicklung und Einsatz von Medien in der Bildung	LP	2	30	90			
	Von den folgenden fünf Modulen sind drei zu studieren										
	MiB 1/2 Erziehungswissenschaft	8	PH	Didaktik und Methodik der Gestaltung von Bildungsprozessen	S	2	30	90	HA	7,14%	
			PH	Kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen von Bildungsprozessen	S	2	30	90			
	MiB 1/3 Psychologie	8	PH	Wahrnehmungs-, motivations- und emotions- psychologische Bedingungen des Lernens	S	2	30	90	K90	7,14%	
			PH	Gedächtnis und Lernen	S	2	30	90			
	MiB 1/4 Medientechnologie	8	HSO	Medientechnik	V	2	30	90	K90	7,14%	
			HSO	Medieninformatik	V	2	30	90			
	MiB 1/5 Mediengestaltung	8	HSO	Mediengestaltung	V	2	30	90	PA	7,14%	
			HSO	Werkstatt Mediengestaltung	Ü	2	30	90			
	MiB 1/6 Empirische Forschungs- methoden	8	PH	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	90	K90	7,14%	
PH			Durchführung und Anwendung von For- schungsmethoden in empirischen Studien	S	2	30	90				

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G
2	MiB 2/7 Gestaltung und Einsatz von Medien in der Bildung	24	PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60	PF	21,42%
			HSO	Gestaltung des rezeptionsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des produktionsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60		
			HSO	Informationstechnologie des produktionsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH	Pädagogische und didaktische Gestaltung des kommunikationsorientierten Einsatzes von Medien	S	2	30	60		
			HSO	Informationstechnologie des kommunikationsorientierten Einsatzes von Medien	V	2	30	60		
			PH & HSO	Forschungs- und Entwicklungsmethoden zu Medien in der Bildung	Ü	4	60	120		
	MiB 2/8 Projektmanagement und Evaluation	6	PH	Management und Evaluation von Medienprojekten	S	2	30	60	K90	5,35%
			PH	Projektmanagement	Ü	2	30	60		

Sem.	Modul	C	HS	Veranstaltung	Art	SWS	PZ	SZ	PL	G
3	MiB 3/9 Interdisziplinäres Lernprojekt	10	PH & HSO	Interdisziplinäre Medienarbeit	LP	4	60	240	PA & BE	8,92%
	MiB 3/10 Medien in der Bildung von Kin- dern, Jugendlichen und Erwach- senen	8	PH	Medien in der Bildung von Kindern und Ju- gendlichen	S	2	30	90	HA	7,14%
			PH	Medien in der Erwachsenenbildung	S	2	30	90		
	MiB 3/11 Innovation in E-Learning- Technologien und -Gestaltung	6	HSO	Innovative E-Learning-Technologien	V	2	30	30	K60	5,35%
			HSO	Studio Gestaltung von Medien in der Bildung	S	2	30	90	PA	
	MiB 3/12 Medienmarketing und Medien- recht	6	HSO	Marketing für Medien	V	1	15	75	K120	5,35%
HSO			Werbe-, Wettbewerbs- und Urheberrecht	V	1	15	75			
4	MiB 4/13 Master-Abschluss	30	PH & HSO	Forschungskolloquium Medien in der Bildung	KO	2	30	30	---	---
			PH & HSO	Master-Arbeit	---	---	---	840	MA	25,05%

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese 3. Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits begonnene Module bzw. Modulprüfungen gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang *Medien in der Bildung* vom 2. August 2010“ in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 20. November 2012 werden nach den Bestimmungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang *Medien in der Bildung* vom 2. August 2010“ in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 20. November 2012 abgeschlossen.
Auf Antrag der Studierenden ist ein Abschluss begonnener Module bzw. Modulprüfungen gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Masterstudiengang *Medien in der Bildung* vom 2. August 2010“ in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 8. Juli 2013 möglich. Eine entsprechende Antragstellung kann letztmalig zum 1. April 2014 erfolgen.

Offenburg, den 8. Juli 2013

Freiburg, den 8. Juli 2013

gez. Lieber

gez. Druwe

Prof. Dr. Winfried Lieber
Rektor
Hochschule Offenburg

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg